

## Latein > Textinterpretation > Mittelalterliche Urkunden > Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster St. Gallen

---

### Ludwig der Fromme

Ludwig der Fromme, der Sohn Kaiser Karls des Großen und der Alemannin Hildegard (†783), wurde im Jahr 778 geboren; sein Zwillingsbruder Lothar starb alsbald (779). Ludwig hatte Pippin den Buckligen (†811), Karl den Jüngeren (†811) und Karlmann-Pippin (†810) als ältere (Halb-) Brüder. 781 wurde Ludwig Unterkönig im *regnum* Aquitanien, gelegen im Südwesten des Frankenreichs als Puffer gegen etwaige muslimische und baskische Übergriffe (Tolosanische Mark). Der Regierung des zunächst unmündigen Ludwigs gelang die Konsolidierung Aquitaniens in politischer und kirchlicher Hinsicht, wie wohl die Rolle der politisch Mächtigen im Land groß blieb. Etappen zu einer selbstständigeren Regierung Ludwigs waren dann dessen Schwertleite (791), die Umorganisation des aquitanischen Reichsguts (durch Karl den Großen 794) und der Beginn der Beurkundungstätigkeit des Unterkönigs (794). Im Jahr 806 erließ Kaiser Karl der Große die *Divisio regnorum* („Teilung der Königreiche“), in der er im Fall seines Ablebens das Frankenreich unter seine drei noch lebenden Söhne Karl den Jüngeren, Pippin und eben Ludwig aufteilte. Da die Brüder Ludwigs in den folgenden Jahren starben, blieb nur noch dieser als Nachfolger des Kaisers übrig; in Italien folgte auf Pippin dessen Sohn Bernhard (†818) als Unterkönig. Folgerichtig ließ Karl der Große Ludwig zum Mitkaiser erheben (813). Nach dem Tod seines Vaters am 28. Januar 814 konnte Ludwig der Fromme unangefochten die Regierung im fränkischen Gesamtreich übernehmen.

Die ersten Regierungsjahre Ludwigs des Frommen ließen sich gut an. Ludwig machte 814 seine Söhne Lothar I. (†855), Ludwig den Deutschen (†876) und Pippin I. (†838) zu Königen und wies Ludwig Bayern und Pippin Aquitanien jeweils als Unterkönigreich zu. Die von seinem Vater initiierte Reformpolitik führte Ludwig der Fromme zunächst erfolgreich weiter, jedoch sollte das dadurch gesteigerte Zusammengehen von Kirche und König-/Kaisertum letztendlich eine wesentliche Ursache für die Zergliederung des karolingischen Herrschaftsverbands und den Zerfall des karolingischen Gesamtreichs bilden.

Die lang dauernde Reichseinheit des karolingischen Imperiums in den Regierungszeiten Karls des Großen und Ludwigs des Frommen war familiären Zufällen geschuldet. Karlmann, der Bruder Karls, starb schon 771, Kaisertum und Königtum gingen 814 von Karl dem Großen einzig auf dessen Sohn Ludwig über. Die dann 817 von Ludwig verfügte *Ordinatio imperii* („Ordnung des Reiches“) war eine weitere Thronfolgeordnung, die allerdings die drei Ludwigsöhne in unterschiedlicher Weise berücksichtigte. Im Sinne einer religiös übergeordneten, gerade vom fränkischen Klerus und der „Reichseinheitspartei“ propagierten Reichseinheit (*unitas imperii*) stand dem ältesten Sohn Lothar, seit 817 Mitkaiser, eine Art Oberherrschaft über seine Brüder (und deren Königreiche) zu, die somit eine Zwischenstellung zwischen Unterkönigen und „vollberechtigten“ Herrschern einnahmen. Der Kirche und dem Kaisertum kam hinsichtlich dieser ideellen Einheit des Frankenreichs eine besondere Rolle zu, Lothar wurde zum eigentlichen und alleinigen Nachfolger seines Vaters. Indes scheiterte die *Ordinatio*, die von Anfang an zwischen den Parteien am Kaiserhof umstritten war, am Widerstand der so benachteiligten Königssöhne, zumal mit Karl (dem Kahlen, †877) Ludwig dem Frommen im Jahr 823 aus seiner Ehe mit der Welfin Judith ein vierter legitimer Sohn geboren wurde, der auch einen Anteil am Reich bekommen sollte. Nach einer ersten Rebellion und dem Aachener Teilungsplan (831) endete ein weiterer Aufstand gegen den Vater im Jahr 833 mit der Verlassung Ludwigs des Frommen auf dem „Lügenfeld“ von Colmar und der Gefangennahme des Herrschers, der erst nach einer öffentlich vollzogenen Kirchenbuße 834 Herrschaft und Kaisertum wiedererlangte. Ludwig der Deutsche agierte in den Jahren danach in seinem Unterkönigreich weit selbstständiger als vom Vater zugestanden; Pippin I. starb im Jahr 838, und sein gleichnamiger Sohn fand als sein Nachfolger keine Berücksichtigung. Von daher entfaltete auch der letzte von Ludwig dem Frommen beschlossene (Wormser) Teilungsplan (839) keine weitergehende Wirkung, zumal sich alle Teilungspläne der 830er-Jahre immer mehr von der *Ordinatio* entfernten hatten. Bei seinem Tod (840) hatte Ludwig jedenfalls weder das Ziel einer (weiter bestehenden) Reichseinheit noch überhaupt das einer geregelten Nachfolge erreicht.

Ludwig starb am 20. Juni 840 auf einer Rheininsel bei Ingelheim. Schön länger war er krank gewe-

sen. Er litt an einer heftigen Bronchitis, an Schluckauf und wohl auch an Bauspeichel- oder Magenkrebs, da er weder etwas trinken noch essen konnte, ohne zu erbrechen. So gut es ging, regelte der Kaiser – nur wenige Getreue waren anwesend, aber keiner seiner Söhne – die letzten Dinge. Der Leichnam wurde von Ludwigs Halbbruder, Bischof Drogo von Metz (†855), ins Metzger Kloster St. Arnulf, einer Grablege der Karolinger, gebracht. Die französische Belagerung von Metz im Jahr 1552 führte dazu, dass die Gebeine Ludwigs zusammen mit dem spätantiken Marmorsarkophag umgebettet wurden; in der Folge der Französischen Revolution (1789) wurden die sterblichen Überreste des Kaisers zerstreut, der Sarkophag zerstört (1793).

Was von Ludwig bleibt, ist der Beiname „der Fromme“ (*pius*) und eine zwiespältige Beurteilung seines herrscherlichen Wirkens, das den auch kulturellen Höhepunkt des karolingischen Frankreichs (814/29) wie auch dessen politische Desintegration (830/40) umfasste. Im nach dem Tod des Kaisers ausbrechenden Bürgerkrieg setzten sich die jüngeren Söhne Ludwigs gegen ihren Bruder Lothar, dem Verfechter der Reichseinheit, durch (Schlacht bei Fontenoy 841). Der Vertrag von Verdun (843) besiegelte die Teilung des Karolingerreichs in ein West-, Mittel- und Ostreich und damit das Ende aller Reichseinheitspläne.

## Urkunde

Klostertradition zufolge standen am Beginn der Geschichte der mittelalterlichen St. Galler Mönchsgemeinschaft der Mönch und Einsiedler Gallus (\*ca.550-†ca.650) und der erste Abt Otmar (719-759). Im Hochtal der Steinach stiftete Gallus eine Zelle, die sich aber bald nach seinem Tod auflöste. Otmar gelang Jahrzehnte später die Neugründung, wobei das Kloster von Anfang an einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung nahm, wie die Vielzahl der überlieferten Traditionsurkunden und die frühen Handschriften aus dem Skriptorium der Mönchsgemeinschaft zeigen. Auch wurden von St. Gallen aus die Männerklöster in Kempten und Füssen gegründet. In der Anfangsphase klösterlicher Existenz befand sich St. Gallen in Abhängigkeit vom Bistum Konstanz, was öfters zu Konflikten führte. Ein solcher Konflikt betraf schon Abt Otmar, der gestürzt und auf der Rheininsel Werd (zwischen Stein am Rhein und Eschenz) inhaftiert wurde, wo er verstarb. Mit Urkunde von 780 bestätigte König Karl der Große (768-814) die Unterordnung St. Gallens, aber am 3. Juni 818 erhielt die Mönchsgemeinschaft Immunität und Königsschutz von Kaiser Ludwig dem Frommen (814-840), um mit Urkunde vom 22. Juli 854 durch König Ludwig den Deutschen (833/40-876) endgültig die Befreiung von einem an das Bistum zu zahlenden Zins zu erlangen. Mit Abt Gozbert (816-837) trat St. Gallen in sein „goldenes Zeitalter“ ein. Enge Beziehungen zum fränkisch-ostfränkischen Königtum, eine Blütezeit von Schreib- und Klosterschule, hervorragende mittelalterliche Handschriften aus den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts (Folchart-Psalter, Goldener Psalter, *Evangelium longum*), Gebetsverbrüderungen und Totengedächtnis kennzeichnen diese wichtige st. gallische Epoche, die mit Bischof Salomon III. von Konstanz als Klosterabt (890-920) endete. Ein Ungarneinfall (926), ein sarazenischer Überfall (ca.935) und ein Klosterbrand trafen die Mönchsgemeinschaft am Beginn des „silbernen Zeitalters“ schwer. Das Kloster erholte sich von diesen Rückschlägen nur allmählich, doch ist, zunächst gefördert durch das ottonische Königtum im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche, für die 2. Hälfte des 10. und für das 11. und 12. Jahrhundert eine kulturelle Nachblüte feststellbar.

Zu den umfangreichen St. Galler Besitzungen und Rechten in Breisgau, Baar, Thurgau und Zürichgau zählten auch Rechte, in die uns eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom 4. Juni 817 einführt. Danach erhielt das Kloster von insgesamt 47 (eigentlich 49) namentlich aufgeführten Mansen (Bauernhufen) „einen gewissen Zins“, „der gewöhnlich den Grafen zukommt, unbeschadet jedoch der Zahlung, die sie sowohl vom Zins als auch von der Steuer oder auf irgendeine andere Weise als Anteil für unseren Palast geben müssen“. Die Abgabe resultierte vielleicht aus dem königlichen Eigentum an den Hufen, vielleicht auch aus einer persönlichen Abhängigkeit der Hufentbauer vom König und Kaiser. Der ließ den königlichen Zins an seine Amtsträger vor Ort, die Grafen, gehen, entzog aber mit der urkundlichen Verfügung von 817 seinen Stellvertretern diese Zuweisung und übertrug sie an das Kloster St. Gallen. Nur der Anteil am Zins, der für den „königlichen Palast“ (*palatium*, Pfalz) vorgesehen war, sollte unverändert dem Herrscher zufließen:

(Lateinischer Text:)

„(C.) IN NOMINE DOMINI DEI ET SALVATORIS NOSTRI IHESU CHRISTI, HLUDOUUICUS DIVINA ORDINANTE PROVIDENTIA IMPERATOR AUGUSTUS. OMNIBUS COMITIBUS PARTIBUS ALLAMANNIAE, SEU SUCCESSORIBUS ATQUE IUNIORIBUS VESTRIS, VEL OMNIBUS FIDELIBUS nostris notum sit: quia placuit nobis pro remedio animae nostrae et aeternae retributionis fructum monasterio sancti Galli, quod est situm in pago Durgaouuae, ubi Gauzbertus venerabilis abba

praeest, et congregationi ipsius monasterii quoddam censum de subter scriptis mansis, illud quod partibus comitum exire solebat, salva tamen functione quae tam ex censum quam ex tributum vel alia qualibet re partibus palatii nostri exire debent, per hanc nostram auctoritatem concedere. Et propterea has nostrae praeceptionis litteras praedicto monasterio eiusque congregationi fieri. iussimus, per quas omnibus vobis praecipimus, ut de mansis denominatis, hoc est: in ministerio Frumoldi comitis, mansum Uueifaii in Huntingun et Puabonis in Cheningun; et in ministerio Cunthardi comitis, ad Pisingas mansum Totonis et Cuatonis, et mansum Geilonis et mansum Cozperti et mansum Uuolfonis et mansum Altmanii. In ministerio Karamanni comitis, ad Scerzingas mansis Altolfi et Liutboldi, ad Suuanningas mansum Liubolti, et ad Uuilaesbach mansis Ratolti et Herigeri. Et in ministerio Hruadharli comitis, ad Teiningas mansis Amalonis et Gerharti et Liutharii et Uuolfberti et Nilonis; ad Filingas mansis Uuitonis et Heimonis, ad Nordstetin mansum Otonis et Reginkeri, ad Forrun mansum Pruningi et Uuaaingi, ad Speichingas mansum Ottonis et Uuaramanni et Adalmari, ad Tanheim mansum Tuatonis. In ministerio Erchangarii comitis mansum Ruadleozzi de Heimbah et mansum Frecholfi de Talahusun et Otgarii de Puahheim. Et in ministerio Rhiuuiini comitis mansum Suizolfi de Huttinuillare, mansum Gunduuiini de Chezzinuillare, inter Kisel mari et Facconi mansum unum, et mansum Roatperti de Lanchasalachi et duos mansos de Zilleslata, et mansum Amalrici et Balduuini de Hebinhoua et mansum Puuuois de lfinuillare et mansum Huncperti et mansum Herirati de Taninghouum. De ministerio Odalrici comitis mansum Rihuuiini de Stetim, de Maracdorf mansis Isanberti et Ruadberti et Ruatbaldi et Arnolti, et mansum Uualdberti de Fisebach, et mansum Theotramni de Chluftarnon, quae fiunt simul XLVII, nullum censum, aut tributum, aut opera, vel araturas, aut alias quaslibet functiones exigere aut exactare praesumatis, sed sicut nos in nostra elemosina concessimus, ita perpetuo maneat. (C.) Has vero nostrae auctoritatis litteras, ut ab omnibus melius credantur atque conserventur, de anulo nostro subter iussimus sigillari.

(C.) DURANDUS DIACONUS AD VICEM HELISACHAR RECOGNOVI ET subscripsi (SR.) (SI.D.)

(C.) Data pridie Nonas lunias, anno, Christo propitio, quarto imperii domni Hludouuici piissimi augusti. Indictione X. Actum Aquisgrani palatio regio, in dei nomine feliciter Amen."

(Deutsche Übersetzung:)

„(C.) IM NAMEN DES HERRN UND UNSERES ERLÖSERS JESUS CHRISTUS LUDWIG, BEGÜNSTIGT DURCH GÖTTLICHE GNADE KAISER UND AUGUSTUS. WEIL ES UNS FÜR UNSER SEELENHEIL UND ALS ERTRAG EWIGEN LOHNS GEFÄLLT, SEI [EUCH], ALLEN GRAFEN IN DEN LANDSCHAFTEN ALEMANNIENS, ODER EUREN NACHFOLGERN UND NACHKOMMEN SOWIE ALLEN UNSEREN GETREUEN bekannt gemacht, dass wir durch diese unsere Urkunde dem Kloster St. Gallen, das gelegen ist im Gau Thurgau und dem der ehrwürdige Abt Gozbert vorsteht, und der Gemeinschaft dieses Klosters einen gewissen Zins von den unten aufgeführten Mansen zugestehen, der gewöhnlich den Grafen zukommt, unbeschadet jedoch der Zahlung, die sie sowohl vom Zins als auch von der Steuer oder auf irgendeine andere Weise als Anteil für unseren Palast geben müssen. Und deswegen haben wir befohlen, diese unsere Urkunde königlicher Satzung dem besagten Kloster und der Gemeinschaft auszustellen, durch die wir euch allen [*den Grafen*] befehlen, dass ihr es in keiner Weise wagt, von den besagten Mansen, die als Zahl 47 ergeben, Zins oder Steuer oder Arbeitsleistungen oder Pacht zu verlangen oder zu fordern. Es sind diese [Mansen]: die Manse des Weifar in Hondingen und die des Puabo in Klengen im Amtsbezirk des Grafen Frumold; in Bissingen die Manse des Toto und die des Cuato und die Manse des Geilo und die Manse des Wolf und die Manse des Altman im Amtsbezirk des Grafen Cunthard; im Amtsbezirk des Grafen Karamann in Schörzingen die Mansen des Adolf und des Liutbold, in Schwenningen die Manse des Liubolt und in Weilersbach die Mansen des Ratolt und des Heriger; und im Amtsbezirk des Grafen Ruachar in Tübingen die Mansen des Amalo und Gerhard und Liuthar und Wolfbert und Nilo, in Villingen die Mansen des Wito und des Heimo, in Nordstetten die Manse des Otto und die des Reginker, in Pfohren die Manse des Pruning und die des Waning, in Spaichingen die Manse des Otto und die des Waramar und die des Adalmar, in Tannheim die Manse des Tuato; im Amtsbezirk des Grafen Erchangar in Heimbach die Manse des Ruadleoz und in Talhausen die Manse des Freholf und in Buchheim die des Otgari; und im Amtsbezirk des Grafen Rihwin die Manse des Snizolf in Hüttwilen, die Manse des Gundwin in Kesswil, zwischen *Kisel mari* und *Facconi* [*beide unbekannt*] eine Manse und eine Manse des Roatpert in Landschlacht und zwei Mansen in Zihlschlacht und die Manse des Amalrich und die des Baldwin in Hefenhofen und die Manse des Puwo in Iffwil und die Manse des Hunkpert und die Manse des Herirat in Tänikon; im Amtsbezirk des Grafen Ulrich die Manse des Rihwin in Stetten, in Markdorf die Mansen des Isanbert und Ruadbert und Ruatbald und Arnold und die Manse des Walbert in Fischbach und die Manse des Theotram in Kluffern. Wir aber haben [dies] als unser Geschenk zugestanden, es möge auf ewig halten. (C.) Wir haben aber befohlen, dieses Schriftstück unserer Autorität unten mit unserem Siegelring zu besiegeln, damit es von allen besser geglaubt und bewahrt wird.

(C.) ICH, DER DIAKON DURANDUS, HABE STATT DES HELISACHAR REKOGNISZIERT UND [unterschrieben.] (SR.) (SI.D.)

(C.) Gegeben am Vortag der Nonen des Juni [4.6.], durch Christi Gnade im vierten Jahr des Kaisertums des frömmsten Augustus Ludwig, Indiktion 10. Verhandelt wurde dies in Aachen im königlichen Palast. Glücklich im Namen Gottes. Amen.“

### Urkundenaufbau

Wir gehen zunächst den formalen Kriterien der Urkunde nach. Die quer-rechteckige Urkunde ist original überliefert, der Urkundentext wurde mit schwarzer Tinte geschrieben auf Pergament, einer geerbten und speziell bearbeiteten Schafshaut als Beschreibstoff. Die Schrift, die hier auf die Fleischseite des rechteckigen Pergaments geschrieben wurde, ist eine sog. diplomatische Minuskel des frühen 9. Jahrhunderts; die Urkunde wurde also in der Urkundenschrift der karolingisch-deutschen Königskanzlei des 9. bis 12. Jahrhunderts verfasst. Bei der Minuskelschrift befinden sich die Buchstaben in einem Vier-Linien-Schema, bei der diplomatischen Minuskel sind noch die Ober- und Unterlängen der Buchstaben vielfach akzentuiert. Zwischen den stark herausgezogenen Oberlängen platzierte der Schreiber Kürzungszeichen, wenn er darunter befindliche Worte und Wortteile abkürzen wollte. Die Urkundensprache ist Latein.

Mittelalterliche Herrscherdiplome unterliegen dann dem mehr oder weniger streng eingehaltenen Aufbau (Urkundenformular) aus Protokoll, Kontext und Eschatokoll und der dazugehörigen Abfolge bestimmter Urkundenelemente, einem Aufbau, der sich auch im Urkundenaussehen widerspiegelt. Das (Eingangs-) Protokoll entspricht dem Urkundenanfang, der Kontext dem Urkundenhaupt- bzw. -mittelteil, das Eschatokoll dem Urkundenende.

Beginnen wir mit dem Protokoll. Das Chrismon-Zeichen (C.), ein verzierter, stilisierter Großbuchstabe „C“, leitet das Diplom ein. Es gehört zu der in Auszeichnungsschrift (Hoch-, Gitterschrift) verfassten ersten Urkundenzeile. Die Auszeichnungsschrift bringt die für ihre Höhe eigentlich zu schmalen Buchstaben zwischen zwei Linien unter, wenn wir von Verzierungen, Ober- und Unterlängen u.ä. einmal absehen. Die Urkundenzeile enthält die *Invocatio* und *Intitulatio* des Protokolls sowie den Anfangsteil der *Arenga*, deren erster Buchstabe groß hervorgehoben wird. Die *Invocatio* oder Anrufung Gottes („IM NAMEN DES HERRN UND UNSERES ERLÖSERS JESUS CHRISTUS“) und die *Intitulatio* mit der Nennung des königlichen Ausstellers und seines Titels und mit der Bezugnahme auf das legitimierende Gottesgnadentum („LUDWIG, BEGÜNSTIGT DURCH GÖTTLICHE GNADE KAISER UND AUGUSTUS.“) verweisen auf die christlich-sakrale Sphäre des mittelalterlichen Königtums: Königsurkunden wurden im Namen Gottes ausgestellt; sie dienten der königlichen Friedenswahrung, repräsentierten das Königtum und dessen Machtstellung als Mittler zwischen Himmel und Erde. Das Chrismon-Zeichen als symbolische *Invocatio* ist der verbalen Gottesanrufung vorangestellt.

Die Verfügungen der (dispositiven) Urkunde im Urkundenmittelteil sind dann vom Schreiber in Minuskelschrift auf das Pergament gebracht worden. Formal-inhaltlich wird der Kontext der Urkunde mit der *Arenga* eingeleitet, einer allgemeinen, feierlich-religiösen Begründung der Urkundentätigkeit. Im vorliegenden Diplom geht es um das Seelenheil des kaiserlichen Urkundenausstellers, das derart herausgestellt wird („WEIL ES UNS FÜR UNSER SEELENHEIL UND ALS ERTRAG EWIGEN LOHNS GEFÄLLT“). Es folgt die *Publicatio* (oder *Promulgatio*), die allgemeine Bekanntmachung („SEI [EUCH], ALLEN GRAFEN IN DEN LANDSCHAFTEN ALEMANNIENS, ODER EUREN NACHFOLGERN UND NACHKOMMEN SOWIE ALLEN UNSEREN GETREUEN bekannt gemacht“). Es folgen *Narratio* und *Dispositio*. Die *Narratio* schildert die unmittelbare Vorgeschichte des Rechtsakts; sie ist hier nicht vorhanden. Die *Dispositio* zählt die rechtlich relevanten Verfügungen der Urkunde auf („dass wir durch diese unsere Urkunde dem Kloster St. Gallen, das gelegen ist im Gau Thurgau und dem der ehrwürdige Abt Gozbert vorsteht, und der Gemeinschaft dieses Klosters einen gewissen Zins von den unten aufgeführten Mansen zugestehen, der gewöhnlich den Grafen zukommt, unbeschadet jedoch der Zahlung, die sie sowohl vom Zins als auch von der Steuer oder auf irgendeine andere Weise als Anteil für unseren Palast geben müssen. Und deswegen haben wir befohlen, diese unsere Urkunde königlicher Satzung dem besagten Kloster und der Gemeinschaft auszustellen, durch die wir euch allen [*den Grafen*] befehlen, dass ihr es in keiner Weise wagt, von den besagten Mansen, die als Zahl 47 ergeben, Zins oder Steuer oder Arbeitsleistungen oder Pacht zu verlangen oder zu fordern. Es sind diese [*Mansen*]: die Manse des Weifar in Hondingen und die des Puabo in Klengen im Amtsbezirk des Grafen Frumold; in Bissingen die Manse des Toto und die des Cuato und die Manse des Geilo und die Manse des Wolf und die Manse des Altmann im Amtsbezirk des Grafen Cunthard; im Amtsbezirk des Grafen Karamann in Schörzingen die Mansen des Adolf und des Liutbold, in Schweningen die Manse des Liubolt und in Weilersbach die Mansen des Ratolt und des Heriger; und im Amtsbezirk des Grafen Ruachar in Tuningen die Mansen des Amalo und Gerhard und Liuthar und Wolfbert und

Nilo, in Villingen die Mansen des Wito und des Heimo, in Nordstetten die Manse des Otto und die des Reginker, in Pföhren die Manse des Pruning und die des Waning, in Spaichingen die Manse des Otto und die des Wamar und die des Adalmar, in Tannheim die Manse des Tuato; im Amtsbezirk des Grafen Erchangar in Heimbach die Manse des Ruadlez und in Talhausen die Manse des Freholf und in Buchheim die des Otgar; und im Amtsbezirk des Grafen Rihwin die Manse des Snizolf in Hüttwilen, die Manse des Gundwin in Kesswil, zwischen *Kiselmari* und *Faconi* eine Manse und eine Manse des Roatpert in Landschlacht und zwei Mansen in Zihlschlacht und die Manse des Amalrich und die des Baldwin in Hefenhofen und die Manse des Puwo in Iffwil und die Manse des Hunkpert und die Manse des Herirat in Tänikon; im Amtsbezirk des Grafen Ulrich die Manse des Rihwin in Stetten, in Markdorf die Mansen des Isanbert und Ruadbert und Ruatbald und Arnold und die Manse des Walbert in Fischbach und die Manse des Theotram in Kluftern. Wir aber haben [dies] als unser Geschenk zugestanden, es möge auf ewig halten.“). Die Corroboratio enthält dann die Angabe der Beglaubigungsmittel, hier – eingeleitet durch ein zweites Chrismon-Zeichen – den Beurkundungsbefehl und die Ankündigung der Besiegelung („(C.) Wir haben aber befohlen, dieses Schriftstück unserer Autorität unten mit unserem Siegelring zu besiegeln, damit es von allen besser geglaubt und bewahrt wird.“). Der Beurkundungsbefehl steht korrekt am Ende des Kontexts.

Im Eschatokoll fällt zunächst eine wiederum in Hochschrift verfasste Urkundenzeile auf, eingeleitet durch ein drittes Chrismon-Zeichen. Dieser Textabschnitt wird als Signum- und Rekognitionszeile bezeichnet („(C.) ICH, DER DIAKON DURANDUS, HABE STATT DES HELISACHAR REKOGNISZIERT UND [unterschrieben.] (SR.)“). Die Rekognitionszeile gibt uns Einblick in die Tätigkeit der kaiserlichen Kanzlei, die wir im Zusammenhang mit der Urkundenausstellung auf die wesentlichen Funktionen des Schreibens, Verfassens und Rekognisierens von Diplomen reduzieren wollen. An der Spitze der Kanzlei Ludwigs des Frommen stand sein Erzkaplan (*archicapellanus*) Helisachar. Helisachar wurde bei der Rekognition (Beglaubigung) der Urkunde vom 4. Juni 817 durch den Notar (*notarius*) und „Diakon Durandus“ vertreten, der Name des Urkundenschreibers ist unbekannt. Die Rekognitionszeile und das individuelle, bienenkorbformige Rekognitionszeichen (SR.) an deren Ende stellen eine Gegenzeichnung und Überprüfung der Richtigkeit des Urkundeninhalts dar.

Neben dem Rekognitionszeichen ist im Pergament ein auf dem Beschreibstoff angebrachter (Kreuz-) Schnitt zur Befestigung des Siegels zu finden. Hier war das Wachssiegel des Kaisers eingedrückt (*sigillum impressum*), das die Herrscherurkunde rechtlich gültig machte, d.h. zur Beglaubigung diente. Das Siegel ist aber im Laufe der Zeit abgefallen und verloren gegangen ((Sl.D.); *sigillum impressum deperditum*). Mit guten Gründen ist aber anzunehmen, dass ein Gemmensiegel den Siegelabdruck für die Urkunde geliefert hat. Nun zeigen Abdrücke eines Gemmensiegels Ludwigs des Frommen Kopf und Schulter des Kaisers im Profil, vom Betrachter aus nach rechts gewandt; eine Umschrift fehlt.

Das Diplom des Kaisers endet schließlich mit der Datierung (*datum*) („(C.) Gegeben am Vortag der Nonen des Juni [4.6.], durch Christi Gnade im vierten Jahr des Kaisertums des frömmsten Augustus Ludwig, Indiktion 10.“), der Nennung des Ausstellungsorts (*actum*) („Verhandelt wurde dies in Aachen im königlichen Palast.“) und einer Segensformel, der *Apprecatio* („Glücklich im Namen Gottes. Amen.“). Die Zählung nach Inkarnationsjahren, also nach den Jahren nach Christi Geburt, war in den Herrscherurkunden dieser Zeit noch nicht aufgekommen, die nach den Regierungsjahren des Königs (4. Regierungsjahr) schon lange üblich. Die Indiktion („Indiktion 10“) ist die Zahl, die ein Jahr in einem 15-jährigen (wohl aus der römischen Spätantike stammenden Steuer-) Zyklus einnimmt. Die Tagesdatierung („4. Juni“) erfolgte nach dem römischen Kalender unter Bezugnahme auf die Kalenden (Monatsersten), Nonen und Iden. So ergibt sich aus dem in der Urkunde angegebenen Datum des Vortags der Nonen des Juni durch Herabrechnen von den Nonen des Juni (5. Juni) in der Tat der 4. Juni. Wegen des Junitermins spielen die in der mittelalterlichen Zeitrechnung benutzten verschiedenen Jahresanfänge (Nativitäts-, Circumcisionsstil) keine Rolle. Die Anrufung Gottes und die Segensformel sind auch hier – und damit schließt sich der Kreis – Ausdruck des christlich-sakralen Anspruchs und der Autorität des karolingischen Königums. Dies wird durch das Aussehen der Urkunde mehr als bestätigt: Chrismon, Rekognitionszeichen und Siegel sind als grafische Urkundensymbole ebenso wie Auszeichnungsschrift und diplomatische Minuskel Herolde von Autorität und Macht, Zeichen der herrscherlichen Macht.

### Urkundenausstellung

Es bleibt noch die Urkunde von 817 als Schriftstück einzuordnen in das Umfeld von Kaiserhof,

Kanzlei, Diplomatie und Schriftlichkeit. Das Jahr 817 war das vierte Regierungsjahr Kaiser Ludwigs des Frommen. Der Herrscher befand sich zur Zeit der Urkundenausstellung in seiner Pfalz in Aachen. Die Aachener Pfalz war in den Anfangsjahren Ludwigs des Frommen – wie in den letzten Jahren Karls des Großen – gleichsam der Residenzort für das fränkische Gesamtreich. Die repräsentative Pfalzanlage Karls des Großen und Ludwigs des Frommen hatte mit Königshalle und Pfalzkapelle (Marienkirche mit dem Stift) zwei Mittelpunkte. Der oktogonal gestaltete, zweigeschossige Zentralbau der Marienkapelle mit den Säulenumgängen, dem Karlsthron im Obergeschoss und dem Kuppelmosaik war die Grablege des Kaisers, an die Königshalle (*aula regia*) schlossen sich Wohngebäude an, ein überdachter Gang verband Aula und Kapelle. Neben diesem „Kernensemble“ der Pfalz gab es die Badeanlage, die Unterkünfte für Soldaten und Diener; der befestigten Pfalz waren ein Wirtschaftshof (Aachener Fiskalbezirk), ein Tiergehege und ein Jagdgelände zugeordnet. In Aachen fand beispielsweise im August 816 die berühmte Synode statt, die eine wichtige Kanoniker- und Mönchsreform in die Wege leitete (Aachener Kanonikerregel u.a.). Eingebunden war die Ausstellung der Urkunde vom 4. Juni 817 also in das Geschehen am kaiserlichen Hof Aachen. Ludwig der Fromme war dorthin Ende des Jahres 816 zurückgekehrt und feierte auch Ostern in der Aachener Pfalz. Am Gründonnerstag (9. April 817) brach aber nach dem Ende des Gottesdienstes in der Pfalzkapelle (Marienkirche) der Verbindungsgang zur Pfalz ein und begrub den Kaiser und seine Begleiter unter sich; der Kaiser kam (im Gegensatz zu seinen Begleitern) mit nicht allzu schweren Verletzungen davon und konnte schon Ende April nach Nimwegen zur Jagd aufbrechen. Dort muss er sich einige Zeit aufgehalten haben, Anfang Juni – siehe die Datierung der Urkunde – war er auf jeden Fall wieder zurück in Aachen. Im Juli 817 wurde am Aachener Hof auf einer Reichsversammlung und vielleicht vor dem Hintergrund des Unfalls vom April eine Thronfolgeordnung beschlossen, die schon besprochene *Ordinatio imperii*. Ebenfalls in den Juli fallen die Urkundenausstellungen des Kaisers für das Bistum Limoges sowie die Klöster Cruas und Solignac. Ende Juli, Anfang August hielt sich der Kaiser in Ingelheim auf, um für das Kloster Fulda zu urkunden. Im Herbst jagte Ludwig in den Vogesen, zum Winter hin kehrte er nach Aachen zurück, wo ihn die Kunde vom Aufstand seines Neffen Bernhard, des Königs von Italien, erreichte. Weihnachten 817 feierte der Herrscher in Châlon-sur-Saône.

Dem meist in Aachen residierenden Kaiserhof entsprach eine erkennbare Verstärkung der Urkundenausfertigung; allein im ersten Regierungsjahr des Kaisers, im Jahr des „Aufbruchs“, wurden mehr als 40 Diplome für Urkundenempfänger aus allen Teilen des Reiches ausgestellt. Für die Urkundenausstellung zuständig war die Kanzlei, deren geistliche Mitglieder (Notare, Schreiber) aus der Hofkapelle des Herrschers kamen und die Urkunden verfassten und schrieben. Kanzleichef war – wie gesagt – in den ersten Jahren Kaiser Ludwigs (bis 819) Helisachar, der die Kanzlei neu organisierte und auch der Form (Kalligraphie), dem Formular (Aufbau) und der Sprache (sprachliche Gestaltung, Satzaufbau) der ausgestellten Diplome Impulse gab. Voraussetzen dürfen wir vielleicht auch die feierliche Übergabe der Urkunde, vielleicht in Anwesenheit des Herrschers (als Urkundenaussteller), vielleicht in Anwesenheit des in der Urkunde genannten St. Galler Abtes Gozbert (816-837), sicher aber in Anwesenheit eines St. Galler Boten. Über eventuelle Kosten der Urkundenausstellung ist nichts bekannt.

Das Diplom von 817 gehört zu den insgesamt 417 überlieferten Urkunden, die Kaiser Ludwig der Fromme von seiner aquitanischen Zeit bis zu seinem Tod ausstellen ließ. Hinzu kommen 52 Urkundenformulare (*Formulae imperiales*), die Urkunden Ludwigs als Vorlage haben, weiter Briefe und Kapitularien, schließlich rund 200 verloren gegangene Diplome. Knapp ein Viertel der überlieferten Urkunden sind Fälschungen, rund ein Viertel (98) Originale, der Rest der Diplome ist abschriftlich (kopia) überliefert. Von Kaiser Ludwig dem Frommen sind pro Regierungsjahr durchschnittlich knapp 16 Urkunden auf uns gekommen, rund 45 Prozent stammen aus den ersten sieben Regierungsjahren (814-820), rund 20 Prozent aus den letzten sieben (834-840). Als Ausstellungsort rangiert Aachen als *sedes regni* („Sitz des Königtums“) mit weitem Abstand vor Frankfurt a.M. und Ingelheim; hinzu kommen Diedenhofen, Worms, die Merowingerpfalzen Compiègne und Quierzy sowie Nimwegen. Insgesamt werden die *Francia* und der Nieder- und Mittelrhein als Räume des herrscherlichen Handelns sichtbar. Die Urkunden vermitteln damit einen Eindruck vom schon dargelegten politischen Auf und Ab des Frankenreichs gerade während der Alleinherrschaft Ludwigs.

Die Urkunden Ludwigs und auch deren Vielzahl (etwa im Vergleich zur Zahl der Urkunden Karls des Großen) lassen dann etwas von der (stark) zunehmenden Schriftlichkeit im fränkischen Gesamtreich erahnen, waren letztlich Ausfluss eines Phänomens, das von der historischen Forschung „karolingische Renaissance“ genannt wird. Alle Urkunden sind auf Latein verfasst, das ein etwa gegenüber der Merowingerzeit verbessertes Latein war. Den Urkunden lagen auch häufig

Formularsammlungen zugrunde, die Urkundenaufbau und -inhalt, mithin das Urkundenformular präziser auszugestalten wussten. So veränderten sich die Arengen, während das merowingerzeitliche H-Monogramm in den Urkunden Ludwigs wieder Einzug hielt; schließlich verwies der Name des Kaisers „Ludwig“ auf den Merowingerkönig „Chlodwig“ (I., 482-511), womit die Karolinger sich an die ältere fränkische Königsdynastie „ansippten“.

Empfänger der Urkunden Ludwigs des Frommen waren zum überwiegenden Teil geistliche Institutionen wie Klöster (Aniane, Corbie, Corvey, Ebersmünster, Ellwangen, Farfa, Fulda, Hersfeld, Hornbach, Kempten, Kremsmünster, Lorsch, Pfäfers, Prüm, Reichenau, St.-Bertin, St. Gallen, Schwarzach, Stablo-Malmedy, Tours) und Bistümer (Angers, Aquileia, Bordeaux, Cambrai, Chur, Eichstätt, Langres, Le Mans, Paris, Passau, Piacenza, Straßburg, Worms, Würzburg), doch stehen den rund 170 geistlichen Empfängern immerhin auch 50 weltliche entgegen. Die Empfänger kamen dabei aus allen Teilen des fränkischen Gesamtreichs; gemäß der *Invocatio* der Ludwig-Diplome (*In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi*) waren sie und der Kaiser in Christus und im christlichen Frankenreich vereint. Auf Diplomen befindliche tironische Noten (eine Kursive), die im Rekognitionszeichen oder am Ende des Urkundenmittels zu finden sind, sind Vermerke zum Umfeld des Beurkundungsgeschäfts; in den Noten werden genannt Schreiber, Petenten oder *ambasciatores* (vielleicht einflussreiche Personen am Königshof, vielleicht zur Übermittlung des Beurkundungsbefehls). Inhaltlich ging es für die Empfänger von Diplomen um Gütertransaktionen (Schenkung, Wiederherstellung, Tausch, Bestätigung), um Vergünstigungen und Rechte. Insbesondere ist diesbezüglich an die (nun in einer Urkunde vollzogene) Verleihung von Immunität und Königsschutz für geistliche Kommunitäten zu erinnern; die freie Abtwahl kam den Königsklöstern zu, die zusammen mit den Bistümern die karolingerzeitliche Reichskirche ausmachten.

Insgesamt gestalteten die Diplome Kaiser Ludwigs des Frommen herrscherliches Handeln mit, in dem sie auch eigene Rechtsverhältnisse schufen. Das Formular der Diplome entwickelte sich dabei unter den ostfränkisch-deutschen Herrschern der nachfolgenden Jahrhunderte weiter und beeinflusste seit der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert auch den Bereich der „Privaturkunden“ von weltlicher Großen oder von Vorstehern geistlicher Institutionen.

### Urkundeninhalt

Das kaiserliche Diplom vom 4. Juni 817, in Latein verfasst, gibt Einblick in die Verhältnisse vor Ort in Villingen und Schweningen, denn zu den 49 zinspflichtigen Mansen gehörten „in Villingen die Mansen des Wito und des Heimo“ und „in Schweningen die Manse des Liubolt“. Auch Hufen in den Villingen und Schweningen benachbarten Orten Klengen, Nordstetten, Tannheim und Weilersbach nennt die Urkunde, wobei die schriftliche Überlieferung hinsichtlich Nordstettens und Klengens – wie gesehen – gar bis 762 bzw. 765 zurückreicht. Villingen und Nordstetten lagen „im Amtsbezirk des Grafen Ruachar“, Schweningen und Weilersbach in dem „des Grafen Karamann“, Klengen „im Amtsbezirk des Grafen Frumold“. Damit sind die Grafschaften bezeichnet, die nach der Einvernahme des alemannischen Herzogtums ins Frankenreich der karolingischen Könige (746) im Rahmen der sog. karolingischen Grafschaftsverfassung auch die Baar überziehen sollten. Die Urkunde von 817 zeigt indes noch ein disparates Bild von einander sich im Gebiet des oberen Neckars durchdringenden Amtsbezirken, so dass wir vermuten können, dass Grafschaften im Sinne von linear abgegrenzten, flächendeckenden „Verwaltungsbereichen“ erst (etwas) später auf der Grundlage von Königsgut und -rechten geschaffen wurden. Immerhin ist mit einer administrativen Durchdringung der sog. Bertholdsbaar, der im frühen Mittelalter so bezeichneten Landschaft an Neckar und Donau, an deren westlichen Rand auch Villingen lag, schon seit den Grafen Warin und Ruthard (8. Jahrhundert, 3. Viertel) zu rechnen, ebenso mit dem Widerstand alemannischer Großer gegen diese fränkische Einvernahme. Im Bereich der Bertholdsbaar finden wir weiter die Grafen Adalhart und Pirihtilo (760er- bis 780er-Jahre), später die in der Villingener Urkunde genannten königlichen Amtsträger Ruachar, Cunthard, Frumold und Karamann. Die Übertragung des gräflichen Zinses an das Kloster St. Gallen im Jahr 817 lässt dann auf Reorganisationsmaßnahmen Kaiser Ludwigs des Frommen im Bereich der Bertholdsbaar schließen, vielleicht auch auf eine Ablösung seines Amtsträgers Ruachar. Ziemlich bald nach 817 sind so zwei Grafschaften im westlichen und östlichen Teil der Bertholdsbaar entstanden, die in der Folgezeit von je unterschiedlichen Personen geleitet werden sollten, und damit feste Grafschaftsbezirke, die eine Grundlage königlicher Herrschaft im karolingerzeitlichen Schwaben des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts bildeten.

Fest steht auf Grund des 817 an das Kloster St. Gallen vergabten Grafenzinses, dass mit den im

Diplom genannten Grafen nicht Grafen eigenen adligen Rechts, sondern königliche Amtsträger gemeint sind, die als Stellvertreter des Herrschers auf lokaler Ebene „hoheitlich-staatliche“ Funktionen ausübten. (Wir dürfen in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die weitgehend personal vermittelten Herrschaftsformen des frühen und hohen Mittelalters wenig mit den Staaten der Moderne zu tun haben.) Ob Graf Ruachar dabei nur Sachwalter über Königsgut und Fiskalbesitz war, ob er darüber hinaus gräfliche Rechte in Anspruch genommen hatte, können wir von der Überlieferung her nicht entscheiden. Grafen im karolingischen Frankenreich übten, soweit sie Amtsträger des Königs waren, königliche Rechte aus, wie Gerichtsbarkeit, Königsschutz, Friedenswahrung und den Heerbann.

### Ersterwähnungen

Im Diplom Ludwigs des Frommen wird der Ort Villingen zum ersten Mal erwähnt, was wir zum Anlass nehmen wollen, uns an dieser Stelle mit dem in der Urkunde auftretenden Toponym „ad Filingas“ („in Villingen“) zu beschäftigen. „Filingas“ gehört zu den sog. -ingen-Namen, d.h.: das Grundwort des Toponyms, der zweite Namensteil, basiert auf dem Dativ Plural -ingen zum germanischen Suffix \*-inga/\*-unga, einer Bezeichnung für eine Gruppe von Menschen. Hinter dem Bestimmungswort, dem ersten Namensteil, verbirgt sich der germanische Wortstamm Fil-, wie er in den vor- und frühmittelalterlichen Personennamen Filibert, Filibrand, Filomar (männlich) oder Filomuot, Filiburg (weiblich) vorkommt. Dabei hat Fil- wahrscheinlich die Bedeutung „viel“, steckt hinter „Villingen“ der Kurz- oder Rufname „Vilo“. Das Toponym „Villingen“ bedeutet „bei den Leuten des Vilo“, die Ansiedlung Villingen ist also nach ihren Bewohnern benannt, die wiederum nach ihrem Gruppen-/ Sippenoberhaupt oder Ortsgründer Vilo hießen. Das „ad Filingas“ der (lateinischen) Kaiserurkunde ist dann ein lateinischer Akkusativ Plural, der dem alemannischen Ortsnamen nachgebildet ist. Die Urkunde von 817 nennt dann noch Wito und Heimo als Besitzer oder Pächter der Villingen Hufen.

Ähnliches wie für Villingen gilt für den Schwenningen-Beleg der Urkunde. Der im Diplom genannte Liubolt war Besitzer oder Pächter der Schwenninger Hufe und kann in diesem Sinne als der erste namentlich bekannte „Schwenninger“ gelten, wenn wir einmal von dem Mann Swano (?) absehen, nach dem Schwenningen – im Diplom als *ad Swanningas* bezeichnet – benannt wurde. Auch „Swanningas“ gehört zu den sog. -ingen-Namen. Hinter dem Bestimmungswort verbirgt sich der germanische Wortstamm Svan(a)-, wie er in den vor- und frühmittelalterlichen männlichen bzw. weiblichen Personennamen Suanabald, Svanucho, Swanupraht, Swanaburg oder Swanahild vorkommt. Dabei hat Svan- sehr wahrscheinlich die Bedeutung „Schwan“, doch sind bei Personennamen mit Svan- auch Überschneidungen mit den Wortstämmen Sona-, Sunja-, Sunna- oder Svaina- denkbar. Das Toponym „Schwenningen“ bedeutet „bei den Leuten des Swano“.

### Quellen, Literatur

BOSHOF, E., Ludwig der Fromme (= GMR), Darmstadt 1996; BRANDT, A. VON, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften (= Urban Tb 33), Stuttgart <sup>13</sup>1992; BUHLMANN, M., Zeitrechnung des Mittelalters. Einführung, Tabellen, CD-ROM *InternetKalenderrechnung* (= VA 18), St. Georgen 2005; BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl.1: Geschichte, Tl.2: Anhang, Tl.3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008; BUHLMANN, M., Die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster St. Gallen vom 4. Juni 817. Ein Beginn Villingen und Schwenninger Geschichte (= VA 67), Essen 2013; BUHLMANN, M., Das Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen für das Kloster St. Gallen vom 4. Juni 817. 1200 Jahre Ersterwähnung der Orte Villingen, Schwenningen und Tannheim, in: GHV XXXX (2017), S.17-26; Fürstenbergisches Urkundenbuch, hg. v.d. Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Bd.V: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885, FUB V 25; GHV = Villingen im Wandel der Zeit. Geschichts- und Heimatverein Villingen; GOETZ, H.-W., Proseminar Geschichte: Mittelalter (= UTB 1719), Stuttgart 1993; KÖLZER, T., Kaiser Ludwig der Fromme (814-840) im Spiegel seiner Urkunden (= Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften. Vorträge G 401), Paderborn 2005; MGH = Monumenta Germaniae Historica; OCHSENBEIN, P. (Hg.), Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Darmstadt 1999; RÜCK, P. (Hg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik (= Historische Hilfswissenschaften, Bd.3), Sigmaringen 1996; Die Urkunden Ludwigs des Frommen, bearb. v. T. KÖLZER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der Karolinger, Bd.2,1), Wiesbaden 2016, DLF 124; Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen: Tl.I: 700-840, bearb. v. H. WARTMANN, Zürich 1863, UB StGallen I 226; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte.